



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Hasenmoosstrasse 1
6023 Rothenburg
Tel. 041 317 21 21
Fax 041 317 21 20
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW der Zentralschweizer Kantone LU, OW, NW, SZ, UR und ZG (Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch)

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle Feuerungskontrolleure, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantonen bzw. Gemeinden amtliche Feuerungskontrollen durchführen.

Es betrifft Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW.

Anforderungen

Die Anforderungen für einen zugelassenen Feuerungskontrolleur sind in den Zulassungsbedingungen festgelegt.

1. Amtliche Feuerungskontrollen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen **Zulassungsliste** aufgeführt sind (siehe Merkblatt Zulassung für Feuerungskontrolleure). Diese Liste wird im Internet unter www.gesch-feuko.ch veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos.
2. Alle amtlichen Messungen sind mit einheitlichen **Feuerungs-Rapporten** zu belegen, welche ausschliesslich und kostenlos bei der GFK bezogen werden können.
3. Das **Original des Reports** ist vollständig ausgefüllt mit Messstreifen, Russfilter aller Einzelmessungen und Gebührenvignette versehen innert 10 Tagen nach erfolgter Messung der GFK zuzustellen. Auf jedes Original gehören die eigenhändige Unterschrift des durchführenden Kontrolleurs. Bei elektronisch generierten Rapporten ist die eigenhändige Unterschrift nicht notwendig, der Code des Kontrolleurs muss jedoch zwingend ersichtlich sein. Zweistoffanlagen benötigen zwei Rapporten und somit zwei Gebührenvignetten

Eine Kopie des Reports ist für den Anlagenbetreiber, die zweite für den Kontrolleur bestimmt.

Unvollständig ausgefüllte Rapporten werden von der GFK nicht akzeptiert und dem Absender zur Überarbeitung zurückgeschickt.

4. Mit der Zulassung ist die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen **Weiterbildung** verbunden.

5. Gemäss Verursacherprinzip müssen sämtliche die Kontrolle betreffenden Aufwendungen dem Anlagenbetreiber verrechnet werden. Aufwendungen der Gemeinden und des Kantons werden mit einer **Gebührenvignette** abgegolten. Der Vignettenpreis deckt sämtliche Aufwendungen für Administration, Qualitätssicherung, Controlling ab.

Die Vignette kann ausschliesslich bei der GFK bezogen werden.

6. Bei neuen Anlagen ist eine **Erstmessung** nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 13 notwendig. Für die Erstmessung, auch **Abnahmekontrolle** genannt, sind alle zugelassenen Kontrolleure berechtigt.

Wenn der Monteur bei der Inbetriebnahme die amtliche Feuerungskontrolle (Abnahmekontrolle) nicht durchführt, meldet er der GFK die Inbetriebnahme mittels ausgefüllter pauschalfrankierter **Meldekarte**. Diese wird dann von der GFK an den gewählten Kontrolleur der jeweiligen Gemeinde weitergeleitet, welcher dann die Abnahmekontrolle durchführt.

7. **Ansprechstelle** für alle Aspekte der Feuerungskontrolle wie Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung, Weiterbildung usw. ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Hasenmoosstrasse 1, 6023 Rothenburg, Tel. 041 317 21 21, sekretariat@gesch-feuko.ch.
8. Die GFK ist in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Kantonen auch für die **Qualitätssicherung** zuständig. Sie kann Stichproben, Überprüfungen, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen durchführen bzw. in Auftrag geben.
9. Jede Feuerungsanlage ist mit einem **Heizungsbüchlein** auszurüsten. In diesem sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feuerungsanlage einzutragen. Das Heizungsbüchlein kann kostenlos bei der GFK bezogen werden.
10. Die gültige **Messempfehlung Feuerungen** des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz ist integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes.
11. Die Messungen müssen mit einem vom **metas** (Bundesamt für **Metrologie** und **Akkreditierung Schweiz**, 3003 Bern - Wabern) anerkannten und **geeichten Messgerät** durchgeführt werden. Dieses muss mindestens einmal jährlich durch den Hersteller revidiert (grüner Kleber) und von einem vom metas anerkannten Prüflabor geprüft werden (roter Kleber).

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung. Werden sie nicht erfüllt, kann die Messung nicht als amtliche Feuerungskontrolle anerkannt werden. Der Entzug der Zulassung bleibt vorbehalten.

Für die gewählten Kontrolleure der Gemeinden gelten zusätzliche Anforderungen gemäss Pflichtenheft der kantonalen Umweltschutzfachstelle (uwe).

Rothenburg, Februar 2021